

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Gemeinde Bodnegg

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg am 3. August 2021 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		2021	2022
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.807.850 €	8.168.250 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.857.010 €	8.553.420 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.049.160 €	- 385.170 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	911.600 €	999.900 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €	- €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	911.600 €	999.900 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	-137.560 €	614.730 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		2021	2022
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.528.250 €	7.893.250 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.935.610 €	7.648.220 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 407.360 €	245.030 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.496.950 €	5.511.600 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.276.600 €	6.964.600 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-779.650 €	-1.453.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.187.010 €	-1.207.970 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	950.000 €	- €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 214.000 €	-214.200 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	736.000 €	- 214.200 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo aus Finanzhaushalt (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 451.010 €	-1.422.170 €

2021

2022

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

950.000 €	- €
-----------	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.807.600 €	4.807.600 €
-------------	-------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 €	4.000.000 €
-------------	-------------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

320 v. H.	340 v.H.
320 v.H.	340 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge;

340 v.H.	360.v.H
----------	---------

Die Haushaltssatzung des Doppelhaushalts 2021/2022 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Baden- Württemberg. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt in der Zeit von

Dienstag, den 19.04.2022 bis Mittwoch, den 27.04.2022

(je einschließlich) im Rathaus, Zimmer 19 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Sie vorab einen Termin auszumachen.

Mit Erlass vom 12.10.2021 hat das Landratsamt Ravensburg den Beschluss des Gemeinderats über den Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 nicht beanstandet, sowie die Höhe der Kreditaufnahmen und Kassenkredite genehmigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodnegg, 11.04.2022

gez.: Christof Frick

Bürgermeister